

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER SPORTTOTAL AG

(Fassung: 12. Juli 2018)

Der Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG („Gesellschaft“) gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Satzung sowie in Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntwerden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen.
4. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
2. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur



ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und auf eine ausreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zuverlässig sein und in ihrer Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen um ihre Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf den Sektor, in dem die SPORTTOTAL AG tätig ist, ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass Ihnen genügend Zeit für die Ausübung ihres Amts zur Verfügung steht.
4. Mitglieder des Vorstands können erst zwei Jahre nach dem Ablauf ihrer Bestellung Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl wird von Aktionären vorgeschlagen, welche insgesamt mehr als 25 % der Stimmrechte an der SPORTTOTAL AG halten.
5. Personen, welche Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der SPORTTOTAL AG ausüben, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
6. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
2. Sind für die Durchführungen von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, so handelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter - hierbei für den Aufsichtsrat.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats diesen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter - mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladungen und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
5. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Ausnahmsweise können Mitglieder des Aufsichtsrats auch telefonisch oder durch Videokonferenz an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder sonst aus erheblichem Grund vertagen.
3. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
4. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse eingeladen wurden und mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 7 Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt.

§ 8 Sitzungsteilnahme des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands der SPORTTOTAL AG. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat so zeitig einzubeziehen, dass er diese noch beeinflussen kann.
2. Die Mitglieder des Vorstands der SPORTTOTAL AG werden durch den Aufsichtsrat entlassen und bestellt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
3. Bei der Erstbestellung eines Mitglieds des Vorstands soll in der Regel die Bestelldauer weniger als fünf Jahre sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

§ 10 Zustimmung des Aufsichtsrates

1. Der Vorstand der SPORTTOTAL AG bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen (Geschäftsführungsmaßnahmen) der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats, es sei denn, mit dem Aufschub der Geschäftsführungsmaßnahmen bis zur Erteilung der Zustimmung sind erhebliche Nachteile für die SPORTTOTAL AG verbunden:
 - a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall EUR 150.000,00 entspricht oder übersteigt und nicht bereits mit der Jahresplanung freigegeben worden ist;

- c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG sowie von sonstigen Verträgen, die dem Vertragspartner einen Anteil am Ergebnis der SPORTTOTAL AG gewähren;
- d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, durch die die Geschäftstätigkeit beschränkende Verpflichtungen oder Kooperationen, mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten, begründet werden;
- e) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz sowie Vorgänge, die diesen wirtschaftlich entsprechen, sofern das Gesamtvolumen derartiger Maßnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres EUR 150.000,00 übersteigt;
- f) Erwerb und Veräußerung eigener Aktien;
- g) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigt und nicht bereits in der Unternehmensplanung genehmigt ist;
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigt;
- i) Wesentliche Änderungen des Produktions- oder Vertriebsprogramms, soweit diese mit Kosten von mehr als EUR 150.000,00 p.a. verbunden und nicht bereits in der Unternehmensplanung genehmigt sind;
- j) Kreditaufnahme sowie Änderungen von bestehenden Kreditverträgen, soweit der einzelne Kredit EUR 350.000,00 übersteigt;
- k) Feststellung der Unternehmensplanung für jedes Geschäftsjahr (Ergebnisplan, Investitionsplan und Liquiditätsplan);
- l) Erteilung und Widerruf von Einzelprokura oder Generalvollmacht;
- m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von drei oder mehr Jahren oder die eine Belastung von über EUR 200.000,00 p.a. für die Gesellschaft zur Folge haben;
- n) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Bruttogehalt inklusive Nebenleistungen von über EUR 150.000,00 p.a.;
- o) Übernahme von Bürgschaften und das Stellen von Sicherheiten im Wert von über EUR 150.000,00 jedweder Art;
- p) Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten sowie ihnen nahestehenden Personen; und



- q) Abschluss von Geschäften mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem diesem nahestehenden Person oder Unternehmen.
2. Des Weiteren bedarf der Vorstand der SPORTTOTAL AG der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG:
- a) an Geschäften der in Abs. 1 bestimmten Arten;
 - b) an Kapitalerhöhungen; und
 - c) Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des gesetzlichen Vertretungsorgans durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

§ 11 Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand der SPORTTOTAL AG erstattet dem Aufsichtsrat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte zu den gesetzlich bestimmten Zeitpunkten.
2. Der Vorstand der SPORTTOTAL AG berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über:
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (Ergebnis-, Umsatz-, Investitions-, Personal- sowie Liquiditätsplanung, Risikolage und Risikomanagement) mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;
 - c) die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft einschließlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, insbesondere den Umsatz, das Ergebnis sowie die Liquiditätslage der Gesellschaft, regelmäßig, mindestens vierteljährlich; und
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
3. Bei sonstigen wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft oder bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stets zu berichten.

4. Die strategische Ausrichtung der SPORTTOTAL AG und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und in regelmäßigen Abständen zu erörtern.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie seitens des Vorstands der SPORTTOTAL AG auch jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats über die Berichte gemäß Abs. 0.

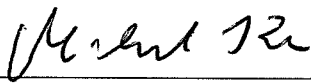
§ 12 Interessenkonflikte

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Soweit möglich, sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats Tätigkeiten vermeiden, die zu Interessenkonflikten oder sonstigen Unvereinbarkeiten mit Mandat als Aufsichtsrat führen können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen der Gesellschaft für sich, für eine ihnen nahestehende Person für die sie tätig sind, nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied der SPORTTOTAL AG legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Führt dieser Interessenkonflikt dazu, dass das Mitglied des Aufsichtsrats nicht in der Lage ist objektiv zu entscheiden oder seinen Verpflichtungen nachzukommen, so ist es verpflichtet sich bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten und bei einem wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt sein Mandat niederzulegen.
3. Die Hauptversammlung wird im Rahmen des Berichts des Aufsichtsrats über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert.

§ 13 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Köln, den 12.07.2018



Vorsitzender des Aufsichtsrates